



Gemeinde
Eschenbach
Luzern

Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

vom 21. Mai 2006

Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

(vom 21. Mai 2006)

der Einwohnergemeinde Eschenbach ¹

Die Einwohnergemeinde Eschenbach erlässt gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 und Art. 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002

folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

- 1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- 2 Das Reglement wird vorerst auf den Bereich des Bahnhofes (Bahnhofstrasse, Bahnhofareal, Landi) angewendet. Der Gemeinderat ist ermächtigt, das Parkieren auf öffentlichem Grund gemäss diesem Reglement in den nächsten 10 Jahren ab Inkrafttreten auf weitere öffentliche Parkplätze der Gemeinde Eschenbach auszuweiten und für anwendbar zu erklären.
- 3 Das Reglement regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen, ausgenommen Fahrräder und Motorfahräder, auf öffentlichem Grund an Werktagen zwischen 07.00 - 19.00 Uhr.

Art. 2 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren sind für Erstellung, Ausbau, Miete, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

II. GEBÜHREN FÜR DAS DAUERPARKIEREN

Art. 3 Gebührenpflicht

- 1 Fahrzeughalter, die ihr Fahrzeug während mindestens einem Monat regelmässig während längerer Zeit auf öffentlichem Grund parkieren, können eine monatliche Dauerparkiergebühr entrichten.

¹ Urnenabstimmung

- 2 Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen pro Woche während täglich mindestens vier Stunden.

Art. 4 Rechtsstellung des Fahrzeughalters

- 1 Die Entrichtung der Dauerparkiergebühr verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld auf öffentlichem Grund.
- 2 Der Gemeinderat kann das Dauerparkieren auf einzelnen Plätzen verbieten.
- 3 Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Dauerparkiergebühr entrichtet haben.

Art. 5 Gebührenhöhe

- 1 Die Dauerparkiergebühr beträgt pro Monat Fr. 70.00 für Personenwagen bzw. Fr. 120.00 für Lastwagen und Gesellschaftswagen.
- 2 Die Dauerparkiergebühr ist im Voraus für drei Monate bar zu bezahlen.

Art. 6 Gebührenerhebung

Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gebührengesetz.

Art. 7 Rechtsschutz

Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gebührengesetz.

Art. 8 Strafbestimmung

Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.

III. GEBÜHREN FÜR DAS ZEITLICH BESCHRÄNKTE PARKIEREN

Art. 9 Gebührenpflicht

Wer ein Fahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichem Grund abstellt, hat eine Gebühr von mind. Fr. -.50 bis max. Fr. 1.50 pro Std. zu entrichten. Die maximale Gebühr pro Tag beträgt Fr. 7.00. In jedem Fall ist für die ersten 120 Minuten der Parkzeit keine Gebühr zu bezahlen. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die konkrete Parkgebühr im Rahmen des Gebührenansatzes in der Vollzugsverordnung zum Reglement festzulegen.

Die Gebühren für Last- und Gesellschaftswagen betragen das Doppelte der Gebühren für Personenwagen.

Bei der Gebührenfestsetzung hat sich der Gemeinderat an das Kostendeckungsprinzip zu halten.

Art. 10 Gebührenerhebung

Die Gebühren werden mit Parkuhren oder durch einen vom Gemeinderat beauftragten Parkplatzdienst erhoben.

Art. 11 Strafbestimmung

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

Art. 13 Vorbehalt

Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

6274 Eschenbach, 6. April 2006

GEMEINDERAT ESCHENBACH

Der Präsident: Der Schreiber:
Peter Muff Anton Christen

Angenommen an der Urnenabstimmung am 21. Mai 2006
und genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Luzern
am 4. Juli 2006 / RRB Nr. 800